

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrecht zur Qualitätssicherung in Vormundschaft und Pflegschaft

Beschlussorgan
Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Jugendhilfeausschuss	04.10.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der JHA beauftragt für die Umsetzung des am 06.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ die Verwaltung, die personellen und finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass

1. eine bedarfsgerechte Personalausstattung zur Führung von Amtsvormundschaften mit einem Fallschlüssel von 1:50 pro vollzeitbeschäftigtem/r Mitarbeiter/in gewährleistet ist und
2. vorbehaltlich der Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2012 die Führung von Vereinsvormundschaften ab 01.01.2012 mit einem Zuschuss von 25,00 € pro Fall pro Monat gefördert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme S. Begründung €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Vorlage muss unbedingt in der Sitzung vom 04.10.2011 beschlossen werden, weil die neuen Anforderungen aus dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts bereits seit dem 06.07.2011 durch die Vormünder der Stadt Köln zu leisten sind.

Zum 06.07.2011 ist das „Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ in Kraft getreten.

Auf die Ausführungen in den Sitzungen vom 16.03.2010, Vorlage-Nr. 1016/2010, und am 05.07.2011, Vorlage-Nr. 2579/2011, wird verwiesen.

Wesentliche Inhalte sind die Festsetzung von maximal 50 Vormundschaften und Pflegschaften, die ein vollzeitbeschäftigter Amtsvormund höchstens führen darf, wenn ihm keine sonstigen Aufgaben übertragen sind (Änderung § 55, Abs. 2 SGB VIII).

Darüber hinaus ist die Festlegung gemäß § 1793 Abs. 1a BGB von immanenter Bedeutung, wonach der Vormund sein Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen soll, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Insbesondere die Festlegung der Fallzahl verbunden mit der vorgegeben Kontaktdichte stellt einen Widerspruch in sich dar, weil es nicht möglich ist, im Jahr 600 Kontakte mit Mündeln zu pflegen, bei gleichzeitig erforderlicher Umsetzung der anderen wesentlichen Aufgaben des Vormundes.

Hinzu kommt die Änderung in § 1800 BGB wonach der Vormund die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten hat.

Zur Umsetzung von personellen Voraussetzungen hat der Gesetzgeber der Verwaltung zeitlich einen Spielraum bis zum 05.07.2012 gegeben (Artikel 3 – Inkrafttreten).

Auch wenn nach dem „Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ der Institution Jugendamt bis zum 05.07.2012 Zeit gegeben wird, die organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen, so werden den Vormündern bereits seit dem 06.07.2011 die Aufgabenerledigungen hinsichtlich der persönlichen Verantwortung zur Förderung und Gewährleistung der Erziehung des Mündels, aber auch der einzuhaltende regelmäßige Kontakt zu seinem Mündel und die Führung des Nachweises gegenüber dem Familiengericht zur Einhaltung dieser Kontakte abverlangt. Ausnahmen sind gegenüber dem Familiengericht zu begründen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Fallzahlen in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen sind (s. a. Anlage 1), nicht zuletzt wegen der Zunahme von Sorgerechtsentzügen.

Derzeit werden in Köln insgesamt 1065 Vormundschaften und Pflegschaften geführt, davon über das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln insgesamt 743 Amtsvormundschaften und Pflegschaften. Hierzu stehen gem. aktuellem Stellenplan 10,5 Planstellen zur Verfügung. Bei dieser Fallzahl besteht ein Bedarf zur Schaffung von zusätzlichen 4,5 Planstellen, bei erforderlicher, weil gesetzlich vorgegebener, Einhaltung von höchstens 50 Fällen je Vormund.

Für die Verwaltung stehen demnach folgende Punkte zur Regelung an:

- A) Zur Führung aller bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften ist eine bedarfsgerechte Personalausstattung erforderlich.
- B) Die Schaffung von Grundlagen zum vorläufigen Umgang mit den erforderlichen, weil gesetzlich geforderten, Mündelkontakten. Hierbei ist abzuwägen, welche Möglichkeiten der Ausübung des Ermessens die Amtsvormünder nutzen können.
- C) Übertragung von Vormundschaften auf freie Träger mit der Maßgabe einer anteiligen Finanzierung für die Vereinsvormünder.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Bestellung von Einzelvormündern. Der Einsatz von Einzelvormündern bedürfte der Einrichtung eines neu zu schaffenden Aufgabenbereichs sowohl hinsichtlich der Personenauswahl, als auch im Hinblick auf den Anspruch dieser Personen gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf regelmäßige Beratung und Unterstützung gemäß § 53 SGB VIII.

Darüber hinaus bleibt bei der Inanspruchnahme von Einzelvormündern das Jugendamt gegenüber dem Familiengericht gemäß § 53 Abs.3 Satz 4 SGB VIII weiterhin über die persönliche Entwicklung des Mündels auskunftspflichtig.

Eine kurzfristige Entlastung für die Stadt Köln ist aus dieser Möglichkeit somit nicht erkennbar, wird aber von der Verwaltung weiterverfolgt um möglicherweise mittelfristig hierzu ein Konzept vorzulegen.

Zur Lösung der aktuellen Versorgungssituation schlägt die Verwaltung vor:

1. **Stärkere Inanspruchnahme von Vereinsvormündern**

Das Jugendamt beantragt die häufigere Bestellung von Vereinsvormündern. Damit wird ein Ausgleich von Fallzahlen mit der Wirkung einer Verringerung auf Seiten der Amtsvormundschaften erzielt.

Die Verwaltung hat zudem bereits im März 2010 mit den freien Trägern ein Eckpunkt Papier erarbeitet um sich auf Rahmenbedingungen zu einigen, die eine verstärkte Übertragung von Vormundschaften auch auf die freien Träger ermöglichen.

Dabei ist vorgesehen, dass auch die Vormünder bei den freien Trägern jeweils höchstens 50 Kinder oder Jugendliche betreuen sollen und sich die Stadt Köln an den dort entstehenden Kosten beteiligt.

In Köln sind die bestehenden 1065 Vormundschaften derzeit so verteilt, dass die freien Träger ca. 30 % und die Stadt Köln ca. 70 % der Vormundschaften übertragen bekommen haben.

Eine weitere Verlagerung zu den Trägern setzt dort eine entsprechende personelle Ausstattung und die Bereitschaft zur weiteren Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften voraus.

Das Jugendamt schlägt dem Familiengericht die Vormünder der freien Träger vor. Die Entscheidung, ob ein freier Träger oder ein Amtsvormund bestellt wird, obliegt dem Familiengericht.

Nicht immer folgt das Familiengericht dem Vorschlag der Verwaltung.

Nicht in allen Fallkonstellationen kann ein freier Träger vorgeschlagen werden.

Darüber hinaus schließt sich die Bestellung eines freien Trägers als Vormund oder Pfleger aus, wenn der gleiche Träger die Betreuung eines Mündels in einer seiner Ein-

richtungen verantwortet.

Derzeit finanzieren sich die freien Träger im Bereich der Vormundschaften nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG), wonach mit Abrechnung der Einzelfälle der entstehende Aufwand durch die Gerichtskasse entschädigt wird und einem darüber hinaus zu tragenden Eigenanteil, der mit zusätzlich 50,00 € je Fall und Monat berechnet ist.

Die freien Träger sehen sich bei steigender Inanspruchnahme im Bereich der Vormundschaften nicht in der Lage, den damit verbundenen hohen Eigenanteil alleine zu tragen.

Dieser Eigenanteil soll hälftig, also in Höhe von 25,00 € je Fall und Monat durch die Verwaltung getragen werden.

Ein entsprechender Haushaltsansatz wurde bereits in den Entwurf für den Haushaltsplan 2012 eingestellt und ausgehend von erwarteten 370 Fällen in 2012 mit 111.000 Euro p.a. kalkuliert. Die Finanzierung erfolgt aus dem Teilergebnisplan 0606, Hilfe für junge Menschen und ihre Familien, Teilplanzeile 15 (Transferaufwendungen).

2. **Steigerung der Mündelkontakte / Personalausstattung**

Wie zuvor geschildert führen die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Veränderung der Bestellung von Vormündern auf die freien Träger nicht kurzfristig zu einer deutlichen Verlagerung der Fallzahlen.

Die Verwaltung weist deutlich darauf hin, dass die gesetzliche Fallobergrenze von 50 Fällen als solche, nämlich als Obergrenze, zu verstehen ist.

Die mit der Kontaktdichte und der übertragenen Verantwortung der Förderung und Gewährleistung der Erziehung verbundene Problematik nach dem neuen Recht trifft gleichermaßen die Vormünder der freien Träger, da die entsprechenden Anforderungen nach dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts an alle Vormünder gestellt werden.

Bei den gesetzlich vorgegebenen Bedingungen ist mit einem Aufwand, nur für die vorgegebene Kontaktpflege zum Mündel, ein jährlicher Bedarf von mindestens 1260 Jahresarbeitsstunden gegeben, wenn man eine Mischkalkulation zugrunde legt und nur von 35 Kontakten (also keine 50 Kontakte!) mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich 3 Stunden einschließlich An- und Abfahrt zugrunde legt, also einerseits davon ausgeht, dass nicht jedes Mündel monatlich zu kontaktieren ist, es aber auch Fallphasen gibt, die noch eine intensivere Kontaktdichte erfordern.

Nach dieser realistischen Kalkulation verblieben 500 Jahresarbeitsstunden, also 50 Minuten je Fall und Monat bei 50 Fällen, für alle anderen Arbeiten, wie das Stellen von Anträgen (alle Varianten im Bereich der Hilfe zur Erziehung, Rente, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz –Aufzählung nicht abschließend), Wohnungsaufösungen, Nachlasspflege, Vermögensanlagen und deren Verwaltung, Teilnahme an Hilfeplangesprächen, Helferkonferenzen, Berichterstattungen an das Familiengericht etc. Dies erscheint kaum leistbar, zumal auch Zeiträume zur Fort- und Weiterbildung (Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII), als auch für Supervision gegeben sein müssen.

Die Verwaltung wird die internen Prozesse mit den zur Verfügung stehenden Mitteln analysieren und ggf. optimieren.

Etwas zusätzliche städtische Stellen werden unterjährig aus dem aktuellen Stellen-

bzw. Haushaltsplan durch Verrechnung finanziert. Für die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans 2012 müssen die zusätzlichen Stellen mit jeweils 68.100 Euro jährlichen Personal- (Teilplanzeile 11) und 13.000 Euro Sachaufwendungen (Teilplanzeile 13) im Teilergebnisplan 0606, Hilfe für junge Menschen und ihre Familien, berücksichtigt werden.

Parallel wird die Verwaltung auf überörtlicher Ebene abklären, welche Möglichkeiten der Beteiligung an der Finanzierung von Vormundschaften gesehen werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1